Namslauer Kreisblatt.

No. 25. **1888.**

Donnerstag, den 21. Juni 1888.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 257]

Bekanntmachung.

Der Königliche Dulder hat vollendet!

Nach Gottes Rathschluß ist Se. Majestät der Kaiser und König Friedrich, unser Allergnädigster Herr, nach langem, schwerem, mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit und Ergebung in den göttlichen Willen getragenen Leiden heute kurz nach 11 Uhr Vormittags zur ewigen Ruhe eingegangen.

Tief betrauern das Königliche Haus und unser in so kurzer Zeit zum zweiten Male verwaistes Volk den allzufrühen Hintritt des vielgeliebten Herrschers.

Berlin, den 15. Juni 1888.

Das Staats-Ministerium.

No. 258] Namslau, den 19. Mai 1888.

Anzeigepflicht
über die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfälle in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 55 des Gesetzes:

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem **Betriebsunternehmer** bei der **Ortspolizeibehörde** schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

§ 29 des Statuts:

Von jeder Anzeige über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesetzes der Ortspolizeibehörde erstattet werden muß, ist von Seiten des **Betriebsunternehmers** gleichzeitig dem Sectionsvorstande — **Kreis-Ausschusse** — Mittheilung zu machen.

§ 56 des Gesetzes:

Die **Ortspolizeibehörden** haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein **Unfallverzeichniß** zu führen.

§ 57 des Gesetzes:

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der **Ortspolizeibehörde** sobald wie möglich einer **Untersuchung** zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungs-Anspruch erheben können.

Für das nach § 56 des Gesetzes von den Ortspolizei-Behörden zu führende Unfallverzeichniß ist nachstehendes Schema festgesetzt worden:

Laufende No.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	No. der Unfallanzeige.	Vor- und Zunamen der Verletzten (Getödteten.)	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbs-Unfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben.	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja an welchem Tage?)	Bemerkungen.

Strafbestimmungen.

§ 124 des Gesetzes:

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 65, 79 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Die obigen Bestimmungen bringe ich zur Kenntniß der betheiligten Betriebsunternehmer.

Betriebsunternehmer im Sinne des obenerwähnten Gesetzes ist jeder, welcher den Betrieb **für eigene Rechnung** führt, also auch **Pächter** und **Nießbraucher.** Die **Guts-** und **Gemeinde-Vorstände** wollen von der Verpflichtung zur Anzeige von Betriebsunfällen und den sich hierauf beziehenden Bestimmungen die **sämmtlichen** Betriebsunternehmer ihres Bezirks in **eingehender** Weise unterrichten und **sorgsam darüber wachen**, daß die Anzeigepflicht durchgeführt wird.

Gleicher Ueberwachung wollen sich die **Ortspolizeibehörden** unterziehen.

Von den zur Untersuchung des Unfalles seitens der Ortspolizeibehörden festgesetzten Terminen ist dem Kreis-Ausschuß **in jedem Falle** so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß ein Vertreter des Kreis-Ausschusses dem Termin beiwohnen kann.

Formulare für die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde und an den Sections-Vorstand — Kreis-Ausschuß — sind in der Buchhandlung von Opitz hierselbst vorräthig.

Formulare und Farbe des Papiers sind vom Reichsversicherungsamt vorgeschrieben; unvorschriftsmäßige Formulare dürfen nicht zur Verwendung gelangen.

No. 259] Breslau, den 6. Juni 1888.

Die Kgl. Intendantur des 6. Armeekorps hat angezeigt, daß die ihr von der Corps-Zahlungsstelle vorgelegten, von den Gemeindebehörden auf Grund des § 37 der Marschgebührnißvorschrift vom 22. Februar 1887 aufgestellten Nachweisungen über die im Laufe des verflossenen Etatsjahres an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebührnisse zahlreiche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten enthielten, sodaß wegen der vielfachen und zeitraubenden Correspondenzen das Revisionsgeschäft erschwert und die Anweisung der liquidirten Beträge verzögert wurde.

In der Hauptsache ist Seitens der Gemeindebehörden bei der vorschußweisen Zahlung der Marschgebührnisse und der Aufstellung der Nachweisungen in nachstehend beregten Punkten vielfach nicht richtig verfahren worden:

1. Statt der durch die neue Marschgebührnißvorschrift und die zufolge Verfügung vom 14. März 1887 (I VII 189) durch dortseitige Vermittelung den einzelnen Gemeindebehörden zugestellten Marschgelder-Tabellen festgesetzten Marschgebührniß-Beträge sind häufig andere dergleichen Beträge gezahlt und in Ansatz gebracht.

Für die in den erwähnten Marschgelder-Tabellen bezeichneten Märsche sind lediglich die in diesen Tabellen angegebenen Beträge zu zahlen, gleichviel, ob der Empfangsberechtigte als Rekrut, Ersatz-Reservist, Dispositions-Urlauber, Reservist oder Landwehrmann einberufen ist. (Vergl. § 4, Ziffer 1, der Marschgebührniß-Vorschrift.)

2. Ist der Marsch, für welchen Marschgebührniß (einschließlich etwaiger Eisenbahnfahrgelder) Seitens der Gemeindebehörden vorschußweise zu zahlen ist, nicht in den Marschgelder-Tabellen angegeben, so wird der zu zahlende Betrag, mit den einzelnen Zusammensetzungen gehörig erläutert, auf der Gestellungsordre des Empfangsberechtigten durch das betreffende Bezirks-Commando angegeben sein müssen. Wo diese Angabe fehlt, wird der Gemeinde-Vorstand sich solche auf Grund des § 4, Ziffer 2, der Marschgebührnißvorschrift von dem betreffenden Bezirks-Commando noch nachträglich angeben zu lassen haben. Die darauf bezügliche Eintragung in die Nachweisung erfolgt dann nach dem Muster O — Beilage 12 — der Marschgebührniß-Vorschrift unter Abschnitt B. Auch auf etwaige Berücksichtigung der **Anmerkung** auf der vorerwähnten Beilage 12 bei Aufstellung der Nachweisung wird aufmerksam gemacht.

3. Rekruten, welche in der Zeit zwischen ihrer Aushebung und dem Gestellungstermin in einen andern Landwehr-Bataillonsbezirk verzogen sind, werden von der Gemeindebehörde nur bis zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillonsbezirks ihres **neuen** Aufenthaltsortes abgefunden. (Vergl. § 4, Ziffer 3, der Marschgebührnißvorschrift.)

4. Zu den Marschgebührniß-Nachweisungen ist nur das nach Beilage 12 der Marschgebührnißvorschrift vorgeschriebene Muster O zulässig, wobei noch besonders zu berücksichtigen sein wird, daß

a. in der Rubrik 3 die Charge des Einberufenen nicht mit der Bezeichnung seines heimathlichen Berufs, sondern mit der Eigenschaft, in welcher er zum Dienst einberufen ist, also als Rekrut, Ersatz-Reservist, Dispositionsurlauber, Reservist, Landwehrmann 2c. angegeben,
b. in Rubrik 5 außer dem Gestellungstage auch das Jahr verzeichnet,
c. unter der Ueberschrift der Nachweisung auch der Stationsort der Landwehr-Compagnie genau bezeichnet wird.

5. Da die Corpszahlungsstelle die Hauptnachweisungen vierteljahrsweise aufzustellen und der Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen hat, so sind auch Seitens der Gemeindebehörden vierteljährliche Nachweisungen aufzustellen und der betreffenden Steuerkasse beim Schluß des betreffenden Vierteljahres zur Anrechnung vorzulegen, sofern in dem betreffenden letztverflossenen Vierteljahr Marschgebührnißzahlungen vorgekommen sind. Jahresnachweisungen, wie solche mehrfach eingereicht worden sind, müssen vermieden werden.

Behufs Herbeiführung eines geregelten Rechnungsverfahrens werden Euer Hochwohlgeboren veranlaßt, sämmtliche Gemeindevorstände des dortigen Kreises hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben gleichzeitig aufzugeben, bei künftigen vorschußweisen Zahlungen von Marschgebührnissen, sowie bei Aufstellung der desfallsigen Nachweisungen die Festsetzungen der Marschgebührnißvorschrift, insbesondere auch die vorstehenden Punkte genau zu beachten.

Königl. Regierungs-Präsident. v. Juncker.

Namslau, den 12. Juni 1888.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Gemeindebehörden des Kreises behufs genauer Nachachtung.

No. 258] Namslau, den 19. Mai 1888.

Anzeigepflicht
über die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfälle in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 55 des Gesetzes:

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem **Betriebsunternehmer** bei der **Ortspolizeibehörde** schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

§ 29 des Statuts:

Von jeder Anzeige über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesetzes der Ortspolizeibehörde erstattet werden muß, ist von Seiten des **Betriebsunternehmers** gleichzeitig dem Sectionsvorstande — **Kreis-Ausschusse** — Mittheilung zu machen.

§ 56 des Gesetzes:

Die **Ortspolizeibehörden** haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein **Unfallverzeichniß** zu führen.

§ 57 des Gesetzes:

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der **Ortspolizeibehörde** sobald wie möglich einer **Untersuchung** zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungs-Anspruch erheben können.

Für das nach § 56 des Gesetzes von den Ortspolizei-Behörden zu führende Unfallverzeichniß ist nachstehendes Schema festgesetzt worden:

Laufende No.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	No. der Unfallanzeige.	Vor- und Zunamen der Verletzten (Getödteten.)	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbs-Unfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben.	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja an welchem Tage?)	Bemerkungen.

Strafbestimmungen.

§ 124 des Gesetzes:

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 65, 79 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Die obigen Bestimmungen bringe ich zur Kenntniß der betheiligten Betriebsunternehmer.

Betriebsunternehmer im Sinne des obenerwähnten Gesetzes ist jeder, welcher den Betrieb **für eigene Rechnung** führt, also auch **Pächter** und **Nießbraucher.** Die **Guts-** und **Gemeinde-Vorstände** wollen von der Verpflichtung zur Anzeige von Betriebsunfällen und den sich hierauf beziehenden Bestimmungen die **sämmtlichen** Betriebsunternehmer ihres Bezirks in **eingehender** Weise unterrichten und **sorgsam darüber wachen**, daß die Anzeigepflicht durchgeführt wird.

Gleicher Ueberwachung wollen sich die **Ortspolizeibehörden** unterziehen.

Von den zur Untersuchung des Unfalles seitens der Ortspolizeibehörden festgesetzten Terminen ist dem Kreis-Ausschuß **in jedem Falle** so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß ein Vertreter des Kreis-Ausschusses dem Termin beiwohnen kann.

Formulare für die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde und an den Sections-Vorstand — Kreis-Ausschuß — sind in der Buchhandlung von Opitz hierselbst vorräthig.

Formulare und Farbe des Papiers sind vom Reichsversicherungsamt vorgeschrieben; unvorschriftsmäßige Formulare dürfen nicht zur Verwendung gelangen.

No. 259] Breslau, den 6. Juni 1888.

Die Kgl. Intendantur des 6. Armeekorps hat angezeigt, daß die ihr von der Corps-Zahlungsstelle vorgelegten, von den Gemeindebehörden auf Grund des § 37 der Marschgebührnißvorschrift vom 22. Februar 1887 aufgestellten Nachweisungen über die im Laufe des verflossenen Etatsjahres an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebührnisse zahlreiche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten enthielten, sodaß wegen der vielfachen und zeitraubenden Correspondenzen das Revisionsgeschäft erschwert und die Anweisung der liquidirten Beträge verzögert wurde.

In der Hauptsache ist Seitens der Gemeindebehörden bei der vorschußweisen Zahlung der Marschgebührnisse und der Aufstellung der Nachweisungen in nachstehend beregten Punkten vielfach nicht richtig verfahren worden:

1. Statt der durch die neue Marschgebührnißvorschrift und die zufolge Verfügung vom 14. März 1887 (I VII 189) durch dortseitige Vermittelung den einzelnen Gemeindebehörden zugestellten Marschgelder-Tabellen festgesetzten Marschgebührniß-Beträge sind häufig andere dergleichen Beträge gezahlt und in Ansatz gebracht.

Für die in den erwähnten Marschgelder-Tabellen bezeichneten Märsche sind lediglich die in diesen Tabellen angegebenen Beträge zu zahlen, gleichviel, ob der Empfangsberechtigte als Rekrut, Ersatz-Reservist, Dispositions-Urlauber, Reservist oder Landwehrmann einberufen ist. (Vergl. § 4, Ziffer 1, der Marschgebührniß-Vorschrift.)

2. Ist der Marsch, für welchen Marschgebührniß (einschließlich etwaiger Eisenbahnfahrgelder) Seitens der Gemeindebehörden vorschußweise zu zahlen ist, nicht in den Marschgelder-Tabellen angegeben, so wird der zu zahlende Betrag, mit den einzelnen Zusammensetzungen gehörig erläutert, auf der Gestellungsordre des Empfangsberechtigten durch das betreffende Bezirks-Commando angegeben sein müssen. Wo diese Angabe fehlt, wird der Gemeinde-Vorstand sich solche auf Grund des § 4, Ziffer 2, der Marschgebührnißvorschrift von dem betreffenden Bezirks-Commando noch nachträglich angeben zu lassen haben. Die darauf bezügliche Eintragung in die Nachweisung erfolgt dann nach dem Muster O — Beilage 12 — der Marschgebührniß-Vorschrift unter Abschnitt B. Auch auf etwaige Berücksichtigung der **Anmerkung** auf der vorerwähnten Beilage 12 bei Aufstellung der Nachweisung wird aufmerksam gemacht.

3. Rekruten, welche in der Zeit zwischen ihrer Aushebung und dem Gestellungstermin in einen andern Landwehr-Bataillonsbezirk verzogen sind, werden von der Gemeindebehörde nur bis zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillonsbezirks ihres **neuen** Aufenthaltsortes abgefunden. (Vergl. § 4, Ziffer 3, der Marschgebührnißvorschrift.)

4. Zu den Marschgebührniß-Nachweisungen ist nur das nach Beilage 12 der Marschgebührnißvorschrift vorgeschriebene Muster O zulässig, wobei noch besonders zu berücksichtigen sein wird, daß

a. in der Rubrik 3 die Charge des Einberufenen nicht mit der Bezeichnung seines heimathlichen Berufs, sondern mit der Eigenschaft, in welcher er zum Dienst einberufen ist, also als Rekrut, Ersatz-Reservist, Dispositionsurlauber, Reservist, Landwehrmann 2c. angegeben,
b. in Rubrik 5 außer dem Gestellungstage auch das Jahr verzeichnet,
c. unter der Ueberschrift der Nachweisung auch der Stationsort der Landwehr-Compagnie genau bezeichnet wird.

5. Da die Corpszahlungsstelle die Hauptnachweisungen vierteljahrsweise aufzustellen und der Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen hat, so sind auch Seitens der Gemeindebehörden vierteljährliche Nachweisungen aufzustellen und der betreffenden Steuerkasse beim Schluß des betreffenden Vierteljahres zur Anrechnung vorzulegen, sofern in dem betreffenden letztverflossenen Vierteljahr Marschgebührnißzahlungen vorgekommen sind. Jahresnachweisungen, wie solche mehrfach eingereicht worden sind, müssen vermieden werden.

Behufs Herbeiführung eines geregelten Rechnungsverfahrens werden Euer Hochwohlgeboren veranlaßt, sämmtliche Gemeindevorstände des dortigen Kreises hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben gleichzeitig aufzugeben, bei künftigen vorschußweisen Zahlungen von Marschgebührnissen, sowie bei Aufstellung der desfallsigen Nachweisungen die Festsetzungen der Marschgebührnißvorschrift, insbesondere auch die vorstehenden Punkte genau zu beachten.

Königl. Regierungs-Präsident. v. Juncker.

Namslau, den 12. Juni 1888.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Gemeindebehörden des Kreises behufs genauer Nachachtung.

No. 260] Namslau, den 15. Juni 1888.

Seitens des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Schlesien zu Breslau ist mir ein Verzeichniß der seit längerer Zeit flüchtigen Zwangszöglinge mitgetheilt worden, welches ich hierunter zum Abdruck bringe.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden ersuche resp. beauftrage ich, nach dem Verbleib der Zöglinge zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle ungesäumt Anzeige zu machen.

No.	Der Zöglinge				Zeit der Entweichung	Bemerkungen.
	Zu- und Vornamen.	Heimaths- Ort.	Heimaths- Kreis.	Geburts-Datum.		
1.	Belgrad Franz	Trynnek	Gleiwitz	6. Juni 72	16. Juli 83	
2.	Nowak Franziska	Königshütte	Beuthen	28. Sept. 72	16. April 85	
3.	Niebsch Karl	Mahliau	Trebnitz	28. Jan. 72	11. Febr. 87	
4.	Kriebel Robert	Breslau	Breslau	26. Juli 72	18. April 87	
5.	Jahn Otto	Ruhland	Hoyerswerda	16. Jan. 71	10. Jan. 87	
6.	Ossig Wilhelm	Seitendorf	Waldenburg	8. Jan. 75	3. April 88	noch schulpflichtig.
7.	Warmuth Ernst	Poln.-Machen	Sagan	23. Juli 73	10. Nov. 87	
8.	Wrobel Johann	Gogolin	Gr.-Strehlitz	28. Oct. 70	11. Dez. 87	
9.	Lepiarz Ignatz	Ndr.-Heiduk	Beuthen	3. Febr. 72	12. Febr. 88	
10.	Merfert Josef	Neustadt	Neustadt	15. Jan. 72	14. Febr. 88	
11.	Morawetz Johann	Lehn. Langenau	Leobschütz	12. April 72	23. März 88	
12.	Langner Max	Ratibor	Ratibor	19. Mai 71	15. März 88	
13.	Wüstrich Herrmann	Breslau	Breslau	21. Dez. 68	2. April 88	Zwangs-Erziehung bis zur Großjährigkeit ausgedehnt.
14.	Reschke Johann	Kranowitz	Ratibor	27. Dez. 71	11. April 88	
15.	Strauch Gustav	Jankau	Ohlau	18. Sept. 71	13. April 88	
16.	Bänsch Julius	Krehlau	Wohlau	16. Mai 73	4. Mai 88	
17.	Roetschke Johann	Lohsa	Hoyerswerda	4. März 72	4. Mai 88	
18.	Otto Reinhold	Breslau	Breslau	2. Oct. 72	3. Mai 88	
19.	Hoja Franz	Belmsdorf	Namslau	14. Mai 73	13. Mai 88	
20.	Pilick Wilhelm	Breslau	Breslau	29. März 72	9. Mai 88	
21.	Streibel Ernst	Neustadt	Neustadt	1. März 74	21. Mai 88	
22.	Schubert Bertha	Alt-Oels	Bunzlau	16. März 75	10. Mai 88	noch schulpflichtig.
23.	Profus Johann	Beuthen O.-S.	Beuthen O.-S.	20. Juni 74	16. April 88	

No. 261] Namslau, den 19. Juni 1888.

Zur Verpachtung der Kirschen in Station 54,1—55,1, 62,—63,0, 64,5—65,0, 71,7—73,2 und 73,2—74,8 auf der Oels-Kreuzburg'er Chaussee, sowie in Station 33,4—34,5 auf der Brieg-Noldau'er Chaussee und auf der Obischau-Kaulwitz-Droschkau-Glausche und Dziedzitz-Wallendorf'er Chaussee werden nachstehende Termine neu anberaumt.

1. **Montag den 25. Juni cr. Nachmittags 2 Uhr im Zollhause zu Deutsch-Marchwitz** für die Stationen 54,1—55,1 der Oels-Kreuzburg'er Strecke,
2. **Montag den 25. Juni cr. Nachmittags 3 Uhr im Zollhause zu Giesdorf** für die Stationen 62,0—63,0 und 64,5—65,0,
3. **Montag den 25. Juni cr. Nachmittags 4 Uhr im Janke'schen Gasthause zu Noldau** für die Strecken
   a. Oels-Kreuzburg (Station 71,7—73,2 und 73,2 bis 74,8),
   b. Brieg-Noldau (Station 33,4—34,5),
   c. Dziedzitz-Wallendorf (Station 0,1—2,6),
4. **Dienstag den 26. Juni cr. Nachmittags 3½ Uhr im Scupin'schen Gasthause zu Kaulwitz** für die Strecken Obischau-Kaulwitz und Droschkau-Glausche.

No. 262] Namslau, den 18. Juni 1888.

Obgleich erst durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. Januar 1887 — Kreisblatt Stück 3 No. 24 — angeordnet worden, daß jedem Steuerpflichtigen gemäß § 16 Abs. 2 der Instruction vom 29. Mai 1873 ein Auszug aus der Klassensteuerrolle über seine Veranlagung zuzustellen ist, ist trotzdem in vielen Gemeinden die Ausgabe von derartigen Steuerzetteln unterblieben, bezw. hat sich die vorgeschriebene Benachrichtigung auf die Veränderungen gegen die vorjährige Rolle beschränkt.

Die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, aus welchen Gründen die Ausgabe der vorgeschriebenen Steuerzettel unterbleibt, bezw. ob und in welcher Form die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen erfolgt.

Falls sich bei dem bisherigen von der gegebenen Vorschrift abweichenden Verfahren Unzuträglichkeiten nicht herausgestellt haben und die Beibehaltung desselben gewünscht wird, erwarte ich hierüber einen eingehend motivirten Bericht.

No. 263] Namslau, den 19. Juni 1888.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 13. Januar 1886 Stück 2 No. 9 veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen für die Monate April, Mai und Juni cr. **bis spätestens den 28. d. Mts. hierher einzureichen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.**

No. 264] Namslau, den 12. Juni 1888.

Vereidet:

Der Freistellenbesitzer Franz Kratofiel zu Nassadel als Gemeindevorsteher.

Der Stellenbesitzer Friedrich Gomolzig zu Minkowsky als Schöffe.

No. 265] Namslau, den 19. Juni 1888.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Für Sonnabend den 23. Juni cr.:

Sämmtliche Geimpften von Droschkau zur Revision in Droschkau, um 10 Uhr.
Sämmtliche Geimpften von Schmograu zur Revision in Schmograu, Nachmittag 3 Uhr.
Kaulwitz hat 4 ganz gesunde neugeborene Kinder zur Vorimpfung nach Schmograu zu senden, Nachm. 3 Uhr.

Für Mittwoch den 27. Juni cr.:

Sämmtliche Geimpften von Proschau zur Revision nach Proschau, Nachm. 3 Uhr.
Lorzendorf hat 4 ganz gesunde neugeborene Kinder zur Vorimpfung nach Proschau zu senden, Nachm. 3 Uhr.

Für Sonnabend den 23. Juni cr.:

Sämmtliche Geimpften von Dammer zur Revision, 3 Uhr.
Sämmtliche Geimpften von Sterzendorf zur Revision, 4¾ Uhr.
Sämmtliche Geimpften von Steinersdorf, Friedrichsberg und Johannsdorf zur Revision in Steinersdorf, 5½ Uhr.

Für Sonnabend den 30. Juni cr.:

Sämmtliche Impfpflichtigen von Kaulwitz zum Impfen in Kaulwitz, 4 Uhr.

Für Mittwoch den 4. Juli cr.:

Sämmtliche Impfpflichtigen von Lorzendorf zum Impfen in Lorzendorf, 3 Uhr.

Für Sonnabend den 7. Juli cr:

Sämmtliche Geimpften von Kaulwitz zur Revision in Kaulwitz, 4 Uhr.

Für Donnerstag den 21. Juni cr.:

Sämmtliche Impfpflichtigen von Böhmwitz zum Impfen Nachmittags 3¼ Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers.

Unter den aufgeführten Ortschaftsnamen ist stets der betreffende Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen. Hierbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark;
2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen und
3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen mindestens acht Tage vorher durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,

c. die Gemeinde- und bezw. Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amts-Vorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Willert.

Steckbrief.

Gegen den Knecht Thomas Strelzyk, geboren angeblich in **Ligotta**, Kreis Schildberg, zuletzt in Groß-Cosel Kreis Wartenberg, wohnhaft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Acten — J. 658/88 alsbald Anzeige zu erstatten.

Oels, den 14. Juni 1888. **Der Erste Staatsanwalt.**

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Schäferknecht Johann Kupietz, früher in Grambschütz, dann in Strehlitz in Diensten, am 21. Juli 1879 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 22. Mai 1888. **Der Erste Staatsanwalt.**

Nichtamtlicher Theil.

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Putzmacherin Marie Rathmann von hier wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Namslau, den 15. Juni 1888. **Königliches Amtsgericht.**

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschners Victor Amenda von hier wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Namslau, den 15. Juni 1888. **Königliches Amtsgericht.**

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen das Kaufmanns Johann Gottlieb Klahn jun. von hier, in Firma J. G. Klahn hier, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Namslau, den 15. Juni 1888. **Königliches Amtsgericht**

Bekanntmachung.

Anläßlich der **Neupflasterung der Bahnhofstraße** wird dieselbe von **Montag den 18. d. Mts. ab** bis auf Weiteres und zwar zunächst für die Strecke vom Ringe bis zur Langenstraße für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Fuhrwerke nach dem Bahnhofe und nach der Post haben bis zur Beendigung der Pflasterarbeiten ihren Weg durch die Mittelstraße bezw. die Hospital- oder Schulstraße nach der Langenstraße zu nehmen.

Namslau, den 12. Juni 1888. **Die Polizei-Verwaltung** Kotze.

Bekanntmachung.

Nachdem die städtischen Behörden beschlossen und der Bezirksausschuß unterm 14. Juni cr. genehmigt hat, daß pro 1888/89 an Communalsteuern 175% Zuschlag zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und 50% Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer zu erheben sind, bringen wir dies im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. März cr. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1. Die pro April und Mai cr. mit 15% überhobenen Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer bei der pro Juni cr. zu erhebenden Communalsteuer in **Abrechnung** und die wieder eingeführten Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer von 50% mit den Steuern pro Juni cr. vom 1. April cr. ab **nacherhoben,** und
2. die pro I. Quartal 1888/89 überhobenen Communalsteuerbeträge den Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Juni cr. werden baar erstattet werden.

Namslau, den 19. Juni 1888. **Der Magistrat.**

Silesia, Verein chemischer Fabriken

in **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel.**

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **Rudolph Krichler** in **Namslau.**

Bekanntmachung.

Sonnabend den 23. Juni a. c. Vormittags 11½ Uhr wird die an der Wilhelmstraße gelegene **Pfarrscheune** an Ort und Stelle meistbietend gegen Baarzahlung zum Abbruch verkauft. Kauflustige wollen sich dort einfinden.

Namslau, den 7. Juni 1888. **Der kath. Kirchenvorstand.** Faltin.

Vorschuß-Verein zu Namslau. Eingetr. Genossenschaft.

Laut Beschluß in der letzten General-Versammlung sollen die Spar- und Guthabenbücher unseres Vereins mit den betreffenden Contis verglichen werden.

Wir ersuchen daher die Inhaber derselben, die Bücher gegen **Interimsquittung** entweder bei unserem Director Kaufmann **Ploschke** oder unserem Controleur Kaufmann **Werner bis zum 30. Juni cr. einzuliefern.**

Nach stattgehabter Revision können die Bücher bei obengenannten Herren, **gegen Rückgabe der Interimsquittung,** wieder in Empfang genommen werden, die Zeit, von wann die Abholung derselben erfolgen kann, wird bekannt gemacht.

Der Vorschuß-Verein zu Namslau.
Eingetragene Genossenschaft.
R. Ploschke. R. Werner. Pietsch.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 23. Juni 1888
Vormittags 11 Uhr

werde ich zu **Buchelsdorf** am Hause des Gastwirths Herrn **Rathmann**

eine Kuh,

einem Dritten gehörig, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 23. Juni 1888
Mittags 1½ Uhr

werde ich zu **Glausche** am Hause des Gastwirths Herrn **Tschelok**

1 starkes Arbeitspferd,
2 Stück Kuhkalben,

einem Dritten gehörig, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Auction.

Sonnabend den 23. Juni früh von 9 Uhr ab werden im Saale des Herrn **Drescher**
1 Flügel-Instrument, 2 Kleiderschränke, 1 Glasschrank, 1 Schreibsekretär, 1 Schreibpult, 2 Tische, Stühle, 2 Jahrmarktskasten, 2 Bettstellen und verschiedenes Hausgeräth
gegen gleich baare Zahlung versteigert.

J. V.: Rassler.

Dienstag den 26. Juni 1888
Vorm. von 9 Uhr ab

Holzverkauf

im Gasthause zu **Saabe**
aus den Beläufen
Hönigern und Saabe.

Carlsruh, den 19. Juni 1888.

Die Herzogliche Forstverwaltung.

Grasverpachtung
im
Forstrevier Sterzendorf.

Zur meistbietenden Verpachtung der **Grasnutzung im Rzytzniok und Wiese am Strusnik** steht für

Freitag den 29. d. M.
Nachm. 4 Uhr

Termin an.

Beginn früh 8 Uhr bei Oschumbel.

Sterzendorf, den 19. Juni 1888.

Die Forstverwaltung.

Ernst Postrach's

Sarg-, Möbel- und Spiegel-Magazin
Kirchstrasse 2,
vis-à-vis der Opitz'schen Buchdr.,
empfiehlt sich einer geneigten Beachtung.
Möbel von den **einfachsten** bis **elegantesten,** sowie auch **Kindermöbel** zu zeitgemäss **herabgesetzten** Preisen.

Carl Fiedler, Reichthal,

empfiehlt dem hochgeehrten Publikum sein ☛ **neu eröffnetes** ☚

Eisen-, Kurz- & Stahlwaaren-Geschäft,

als: **Gußstahlsensen, Sicheln, stählerne Dunggabeln, Heugabeln, Reichgabeln** mit Stiel, **Spaten, Schaufeln, gußeiserne Stirnplatten** und **Feuerthüren, Plattenthüren, Roste, Roststäbe, Platten, Halfter-** und **Kuhketten, Sägeblätter, Feilen, Zimmermannsbeile, Schlösser, Thürbänder, Fensterbeschläge, Draht-** und **geschmiedete Nägel, eisernes** und **blau emaillirtes Küchengeschirr, Tischmesser** und **-Gabeln,** sowie sämmtliche in dieses Fach schlagende Artikel zu den billigsten Preisen.

Ebenso bringe ich mein

Specereiwaaren-Geschäft

freundlichst in Erinnerung.

☛ **Kohlen en gros und en détail.** ☚

Parzellenverkauf

in Zamosc per Grabow Bez. Posen

wird fortgesetzt. Meldung ans Dominium.

Zur Erweiterung des Empfangsgebäudes auf Bahnhof **Bernstadt** sollen in öffentlicher Ausschreibung die Lieferung von **fünfzig Tausend guten Mauerziegeln** als Loos I. und den **Erd-, Maurer-** und **Zimmerarbeiten** veranschlagt auf 2120 M. als Loos II. verdungen werden.

Die Ausschreibungs-Unterlagen ohne Zeichnungen sind für Loos I für 50 Pf., für Loos II für 1 M. von unserer Kanzlei hier (Empfangsgebäude des Oderthorbahnhofes, 2 Treppen) nicht postfrei zu beziehen, auch nebst den Zeichnungen in unserem technischen Bureau und im Dienstzimmer der Bahnmeisterei IV in Bernstadt einzusehen. — Mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind für

Loos I **bis Freitag den 29. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr,** für

Loos II **bis Freitag den 6. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr**

einzureichen. — Eröffnung im technischen Bureau. — Zuschlagsfrist für Loos I zwei Wochen, für Loos II drei Wochen.

Breslau, im Juni 1888.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Breslau-Tarnowitz).

Unsere

Besitzung

mit **schönem Garten, Wilhelmstr. Nr. 8,** beabsichtigen wir sofort zu verkaufen.

Gastwirth Wiesner'sche Erben.

---

2 Arbeitswagen

sind wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen, auch sind mehrere

Acker-Pflüge

vorräthig bei

J. Neumann,
Schmiedemstr.

Seat-Zettel

sind stets vorräthig in der

O. Opitz'schen Buchdruckerei.

Krieger- Verein.

Sonntag den 24. d. Mts.
Nachmittag 4 Uhr

Vierteljahrs-Appell.

Der Stab des Krieger-Vereins.

Montag den 2. Juli Nachmittag 1 Uhr wird die **Schneider-Innung** das

☛ **Quartal** ☚

bei Herrn **A. Krause** abhalten.

Der Vorstand.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 25 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 21. Juni 1888.

Ich habe mich in Reichthal niedergelassen.

Dr. T. Laskowski,
prakt. Arzt.

Osiedliłem się w Reichthalu.

Dr. T. Laskowski.
Lekarz praktyczy.

Salicyl-Präparat,
Vorbeugungsmittel gegen Rothlauf bei Schweinen.

Herren **L. H. Pietsch & Co.**, Breslau. Euer Wohlgeboren benachrichtige ich hiermit ergebenst, daß Ihr **Rothlauf-Präservativ** vorzüglich gewirkt hat. Mir wurden plötzlich 2 Schweine so von der Krankheit befallen, daß ich dieselben schon todtstechen lassen wollte, ich ließ mir von Ihrer Niederlage in Betsche sofort Ihr Pulver bringen und habe eine **überraschende Wirkung** desselben wahrgenommen. Die Thiere sind **so gesund** als **wie zuvor** und kann ich das Mittel nur Jedermann als praktisch und zuverlässig empfehlen, was ich Ihnen zur Anerkennung der Wirksamkeit Ihres Mittels hiermit bestätige.

Jacob Ceglarz, Eigenthümer und Gastwirth.
Löwin bei Lewitz, den 18. Juli 1887.

Preis à Pfd. 1 Mark ausreichend für 1 Schwein auf 34 Tage.

Nur allein echt, wenn auf jedem Packet unsere Firma steht.

L. H. Pietsch & Co., Breslau,
Vorwerksstraße 17.
Pharmaceutisches und chem.-technisches Laboratorium.

Zu haben in:
Festenberg bei Apotheker **W. Schickan.**
Zduny bei Apotheker **H. Fiebig.**
Bernstadt bei **Hugo Sturtz.**
Trebnitz bei Apotheker **W. Gruenhagen.**
Militsch in der Drogerie **G. Zachrau.**

Freitag den 22. Juni
Nachmittag 4 Uhr
werden
die Kirschen
auf dem vom **Dom. Eckersdorf nach Schwirz** führenden Wege gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verpachtet.

Unterkleider für Herren!
Sommer-Normal-Hemden,
Sommer-Tricot-Beinkleider,
Sommer-Tricot-Jacken,
von Mk. 1,40 an, empfiehlt
M. J. Bermann.

Ein rentenfreies, massives
Hausgrundstück
worin **Bäckerei**, mit 5 Hektar gutem Ackerland incl. 1 Hektar Wiese, ist in einem Orte, welcher circa 4 Kilometer von Konstadt, an einer belebten Chaussee gelegen, veränderungshalber zu verkaufen.

Von wem, ist in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Cold-Cream-Seife
von **CARL JOHN & Co., Berlin N** und **Cöln** a. Rh.
ist unübertroffen gegen rauhe und spröde Haut und namentlich Damen zur Erhaltung eines schönen Teints zu empfehlen.
Joseph Lorcke.

Reife Erdbeeren
liefere von heute ab jedes Quantum zum billigsten Tagespreise.

Namslau, den 13. Juni 1888.

J. Schöpe,
Kunstgärtner.

Sachsenhauser Apfelwein
bester Qualität
empfiehlt à Fl. excl. 45 Pf.
Robert Hoffmann.

Kleiner Dampfdreschsatz billig zu verkaufen.
Gefl. Anfragen erbeten sub **H 22964** an **Haasenstein & Vogler, Breslau.**

Verkaufe für die Herren Gastwirthe
das Pfd. Kochwurst
mit 25 Pf.
Lorke,
Fleischermstr.

Verkaufe das Pfund

Schweinefleisch

mit 35 Pfge.

Lorke, Fleischermeister.

Bretter, Bohlen

in allen Stärken

Dachlatten und Schindeln

empfiehlt zu möglichst billigen Preisen

W. Schüftan.

Dammratshhammer.
Post Königl. Dombrowka.

HAMBURG-AMERIKANISCHE PACKETFAHRT-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

Directe deutsche Postdampfschiffahrt

von **Hamburg** nach **Newyork**
jeden **Mittwoch** und **Sonntag**,

von **Hâvre** nach **Newyork**
jeden **Dienstag**,

von **Stettin** nach **Newyork**
alle 14 Tage,

von **Hamburg** nach **Westindien**
monatlich 4 mal,

von **Hamburg** nach **Mexico**
monatlich 1 mal.

Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei ausgezeichneter Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cajüts- wie Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 730
Wilh. Mahler, Berlin N., Invalidenstr. 121.

Grünberger Naturweine

aus elterlichen Bergen, selbst gekeltert,

Rothwein 70 Pfg. à Flasche, ohne Flasche,

Weißwein 60 „ à „

Mousseux 2 Mk. und 2,50 Mk.

Rob. Hoffmann.

NB. Die Etiquettes zu diesen Weinen sind mit meiner Firma versehen, worauf gefl. zu achten bitte.

Ein noch gut erhaltenes

Flügel-Instrument

steht unter billigen Bedingungen zum Verkauf bei

Louis Barasch.

Für die rechtzeitige Auskrautung des Weideflusses in diesem Jahre sagen dem Herrn Amtsvorsteher Brauner besten Dank

mehrere Wilkauer Weidewiesenbesitzer.

Aerztlich begutachtet u. warm empfohlen! Zur

Hautverschönerung!

Die mildeste aller Toiletteseifen ist die seit **30 Jahren** berühmte

Doctor Alberti's

Aromatische Schwefelseife

aus der Kgl. Hofparfümeriefabrik von **F. W. Puttendörfer, Berlin.** Dieselbe erzeugt **einen zarten, jugendlich frischen Teint** und hat sich vorzüglich bewährt gegen **rauhe, spröde u. fleckige Haut, Sommersprossen, Gesichtsröthe, Pickeln, Kopfschinnen** 2c.
(à Pack mit 2 Stück 50 Pf.)

Alleinige Niederlage in der **Königlichen Adler-Apotheke** zu **Namslau.**

Drei gut erhaltene Spazierwagen
habe ich sofort zu verkaufen.
Wittfrau **Johanna Fuhrmann**
in Namslau.

Ein großer Kupferkessel

ist zu verkaufen bei

R. Jäschke.

Bierkutscher

mit guten Zeugnissen kann sofort antreten.

A. Haselbach,
Brauereibesitzer.

Ein Knabe

kann bald in Lehre treten bei
C. Siebenhaar, Schuhmachermstr.

Es können sich
10 bis 15 Maurer u. Handarbeiter
zu baldigem Antritt bei dauernder Beschäftigung und gutem Lohn melden bei dem
Bauunternehmer R. Vogt
in Wilkau bei Namslau.

Dom. Kraschen p. Bernstadt

sucht zum **sofortigen Antritt**
einen nüchternen, energischen
Leuteaufseher.